



Markt Pfeffenhausen

Auszug aus dem Beschlussbuch über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 05. April 2022

öffentlich

TOP 02.	Erlass einer Benutzungssatzung für öffentliche Parkplätze im Markt Pfeffenhausen
----------------	---

Sachvortrag:

Die Friedhofsparkplätze in Pfeffenhausen und Baldershausen werden künftig als öffentliche Einrichtung betrieben. Das schlägt der Bauausschuss dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 29.03.2022 entsprechend der Geschäftsordnung mit der Angelegenheit in vorberatender Funktion befasst. Hintergrund ist das Problem, dass die Parkplatzflächen mehr und mehr als Dauerstellplätze für Lastwagen und Anhänger genutzt werden. Vorteil einer öffentlichen Einrichtung ist, dass in der Benutzungssatzung Benutzungsregelungen für die Parkplatzflächen aufgestellt werden können, die über die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) hinausreichen. Zum Beispiel soll auf beiden Parkplätzen das Abstellen von Lastwagen und Anhängern künftig generell untersagt werden; hinsichtlich des Friedhofsparkplatzes Baldershausen wird ergänzend aufgrund einer entsprechenden Problemstellung eine zeitliche Parkbeschränkung von zwei Stunden vorgeschlagen. Für den Fall, dass den Benutzungsregelungen zuwidergehandelt wird, besteht die Möglichkeit, dass der Markt Pfeffenhausen die Benutzungsregelungen mit Zwangsmitteln nach allgemeinem Verwaltungs- und Vollstreckungsrecht durchsetzt wie auch Verstöße mit Bußgeldern von bis zu 2.500 Euro im Einzelfall sanktioniert. Damit ist der Markt Pfeffenhausen als Einrichtungsträger deutlich wirkmächtiger als in der Funktion der örtlichen Straßenverkehrsbehörde. Als solche können zwar entsprechend der Vorgaben der StVO verkehrsregelnde Maßnahmen für öffentlich gewidmete Verkehrsflächen ergriffen werden; unabhängig davon, dass die StVO einen abschließenden Charakter hat, ist es Aufgabenstellung der Polizei, die Einhaltung der entsprechenden Verkehrsregeln zu überwachen und im Bedarfsfall zu sanktionieren. Der Markt Pfeffenhausen könnte insoweit nur dann überwachend und sanktionierend tätig werden, sollte sich das Marktgemeinderatsgremium für die Einführung einer systematischen kommunalen Verkehrsüberwachung, was wohl einen Zweckverbandsbeitritt erfordert, entscheiden. Kurzum kann gesagt werden, dass der Markt Pfeffenhausen regelungs- und durchsetzungsstärker wird, entscheidet sich das Marktgemeinderatsgremium dafür, die Friedhofsparkplätze Pfeffenhausen und Baldershausen als öffentliche Einrichtungen zu führen. Bei der Ausarbeitung der Satzung ist darauf geachtet worden, nur das zu regeln, was zwingend geregelt werden muss. Selbstredend besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall weitere Parkplatzflächen zeitlich nachgelagert in den räumlichen Anwendungsbereich der Satzung einzubeziehen. Bis zur Marktgemeinderatssitzung vom 05.04.2022 soll auch eine Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht am Landratsamt Landshut erfolgt sein.

Vollzug der Gemeindeordnung (GO)
Erlass einer Benutzungssatzung für die öffentliche Parkplätze im Markt Pfeffenhausen

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Erlass einer Benutzungssatzung für die öffentliche Parkplätze im Markt Pfeffenhausen beschlossen.

Pfeffenhausen, 10.10.2023
Markt Pfeffenhausen



Florian Hödl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Anschlag an Amtstafel

ausgehängt am

10.10.23

frühestens Abnahme am

24.10.23

abgenommen am

30. Okt. 2023

Benutzungssatzung des Marktes Pfeffenhausen für die öffentlichen Parkplätze im Markt Pfeffenhausen

Der Markt Pfeffenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende

Benutzungssatzung

§ 1 Allgemeines

Der Markt Pfeffenhausen betreibt folgende Parkplätze als öffentliche Einrichtung:

- Parkplatz am Friedhof in Pfeffenhausen auf Fl.Nr. 976/5 und 977 Gem. Pfeffenhausen (Anlage 1)
- Parkplatz am Friedhof in Baldershausen auf Fl.Nr. 519/1 Gem. Oberlauterbach (Anlage 2)
- Parkplatz in Pfeffenhausen an der Bahnhofstraße / Hauptstatt auf Fl.Nr. 141, Gem. Pfeffenhausen (Anlage 3)
- Parkplatz in Pfeffenhausen in der Bachstraße auf Fl.Nr. 1182/7, Gem. Pfeffenhausen (Anlage 4)

Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

§ 2 Nutzungszeit / Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Parkflächen stehen den Nutzern zum satzungsgemäßen Gebrauch von Montag bis Sonntag durchgehend zur Verfügung.
- (2) Für den Parkplatz am Friedhof in Baldershausen auf Fl.Nr. 519/1 Gem. Oberlauterbach wird die maximale Parkdauer auf 2 Stunden begrenzt.

§ 3 Pflichten der Benutzer / Verbote

- (1) Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (2) Es ist verboten
 - a) die Parkplätze mit Anhängern, Bussen oder LKW zu benutzen oder
 - b) die Parkplätze zur vorübergehenden oder dauerhaften Lagerung von Gegenständen zu nutzen.
- (3) Der Markt Pfeffenhausen behält sich vor, im Einzelfall abweichende Nutzungen des Abs. 2 zuzulassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Parkplätze werden keine Gebühren festgelegt.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer

- (1) entgegen § 3 Abs. 1 den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen nicht Folge leistet,
- (2) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a) die Parkplätze mit Anhängern, Bussen oder LKW benutzt oder,
- (3) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b) die Parkplätze zur vorübergehenden oder dauerhaften Lagerung von Gegenständen benutzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfeffenhausen, 10.10.2023


Florian Hödl
1. Bürgermeister

Anlage 2

113



Anlage 3



Anlage 4

